

Abfallreglement  
der Politischen Gemeinde  
Bettwiesen

# **Abfallreglement**

## **der Politischen Gemeinde Bettwiesen**

vom 15. Januar 1996

Gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 Abfallgesetz erlässt die Gemeinde Bettwiesen folgendes Abfallreglement.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Zweck Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

#### **Art. 2**

Geltungsbereich <sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Bettwiesen.

<sup>2</sup> Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund oder Kanton gelten. Grundsätzlich ist der Verursacher solcher Abfälle verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften.

#### **Art. 3**

Übergeordnete Erlasse Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

#### **Art. 4**

Abgabepflicht Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.

## **Art. 5**

Ablagerungsverbot      Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art auf dem Gebiet der Gemeinde sind verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht oder verbrannt werden. Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden.

## **Art. 6**      (§ 20 AbfG)

Verbrennungsverbot      <sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten. In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

## **II.      Organisation**

### **Art. 7**

Zuständigkeit      <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht von einem Verband wahrgenommen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

<sup>4</sup> Er kann Vorschriften eines Verbandes für verbindlich erklären.

### **Art. 8**

Information      Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammel Touren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

### **Art. 9**

Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

### **Art. 10**

Sammeldienste/  
Sammelplätze

<sup>1</sup> Das zuständige Organ legt fest:

- a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
- b) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
- c) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für kleine Mengen von Sonderabfällen (< 20 kg) und problematischen Abfällen (< 30 kg).

<sup>2</sup> Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind rechtzeitig an der Fahrroute bereitzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden.

Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an der Fahrroute liegen, sind an geeigneter Stelle an einer Fahrroute zu deponieren. Bei Unklarheiten und Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat über den Sammelplatz.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

## **III. Finanzierung**

### **Art. 11**

Grundsatz

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einer Gebührenordnung fest. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs-, Äquivalenz- und das Verursacherprinzip.

### **Art. 12**

Gebühren

<sup>1</sup> Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.

<sup>2</sup> Soweit ein Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

<sup>3</sup> Die nicht gedeckten Kosten für die Separatsammlungen von Altpapier, Glas, Alu und Weissblech, Altöl, Batterien, Gifte, Grünabfälle usw. werden aus den Mitteln der Grundgebühr beglichen.

<sup>4</sup> Die Höhe der Gebühren, welche vom Gemeinderat beschlossen werden, sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

### **Art. 13**

Teuerung

Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 14**

Aufhebung  
bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

<sup>2</sup> Auf dieses Reglement gestützte Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden.  
Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.

### **Art. 15**

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das DBU auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung  
beschlossen am: .....

Vom Departement für Bau und Umwelt  
genehmigt am: .....

Der Gemeindeammann:

Der Gemeinbeschreiber:

C. Dahinden

S. Midea

# ANHANG

zum Abfallreglement  
der Politischen Gemeinde Bettwiesn

---

## ***Gebührenordnung***

1.1.2007

---

### A **Gebühren für wöchentliche Sammlungen**

(Sack-, Container-, Sperrgutgebühren)

Es gelten die jeweils gültigen Tarife des ZAB  
(Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid)

### B **Separatsammlungen**

gemäss Art. 12, Absatz 3

Die Grundgebühr beträgt für:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| - Haushalte bis 4 Zimmer  | Fr. 35.-- pro Jahr            |
| - Haushalte über 4 Zimmer   | Fr. 53.-- pro Jahr            |
| - Gewerbe, Industrie, Schulen usw.<br>(kleinere Mengen gem. Art. 2 <sup>2</sup> ) | Fr. 53.-- bis 177.-- pro Jahr |

Der Einzug der Grundgebühr erfolgt einmal jährlich zusammen mit den  
ARA-Beiträgen.

Bei Mehrfamilienhäusern ist der Liegenschaftsbesitzer für die Grundge-  
bühren zahlungspflichtig.